

Die Unabhängigen-ABAE • Marienburger Weg 9 • 21365 Adendorf

Gemeinde Adendorf
z.Hd. Herrn Bürgermeister Thomas Maack
Rathausplatz 14
21365 Adendorf

Die Unabhängigen-ABAE
im Gemeinderat Adendorf

Lucas Fiedler
Ratsherr

Telefon: 015678/422270
E-Mail: lucas.fiedler@abae.eu

Datum: 16.11.2025

AUSSETZUNG DER ERHEBUNG VON STRAßENAUSBAUBEITRÄGEN IN DER GEMEINDE ADENDORF

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Maack,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

bitte berücksichtigen Sie diesen Antrag als Ergänzung zu meinem Antrag zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung (Strabs), Vorlage 2025/257, an den Rat der Gemeinde Adendorf über den Fachausschuss Straßen, Verkehr und Grünflächen für die Sitzung am 25.11.2025.

Dieser Antrag bezieht sich auf die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Adendorf“, nachfolgend Straßenausbaubeitragsatzung (Strabs) genannt.

Bis zur abschließenden Beratung über die zukünftige Ausgestaltung oder der Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung sollen keine neuen Straßenausbaubeiträge erhoben werden.

Die bereits in den Haushalten 2025 und 2026 vorgesehenen Maßnahmen (LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung, Regenwasserkanal, Premium-Radroute) sollen vollständig aus allgemeinen Haushaltsmitteln sowie verfügbaren Fördermitteln finanziert werden. Die erforderliche Nicht-Erhebung von ansonsten gegebenenfalls beitragspflichtigen Maßnahmen soll durch eine ergänzende Änderungssatzung rechtssicher geregelt werden.

Der Rat der Gemeinde Adendorf beschließt:

Beschlussvorschlag:

Die derzeit gültige Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (§ 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz – NKAG) soll vorübergehend durch eine Änderung ausgesetzt werden. Die Verwaltung legt dem Rat eine Änderungssatzung oder eine geänderte Satzung zur rechtssicheren Nicht-Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zur Beschlussfassung vor.

Begründung:

Die geltende Straßenausbaubeitragssatzung verpflichtet die Gemeinde, für beitragsfähige Maßnahmen – darunter ausdrücklich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung (§ 2 Nr. 4 e und f der Satzung) – Beiträge zu erheben, sobald die Beitragstatbestände nach § 9 erfüllt sind. Im Haushaltsplan 2025 und 2026 sind u. a. die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED mit „Smart Ready“ und Masterhöhungen, ein neuer Regenwasserkanal sowie in den Folgejahren die Premium-Radrouten vorgesehen. Nach der derzeitigen Satzung wären diese Maßnahmen grundsätzlich beitragsfähig.

Gleichzeitig verfolgt die Gemeindeverwaltung den Ansatz, eine Abrechnung solcher Maßnahmen zu vermeiden. Eine rechtssichere Begründung, wie beitragspflichtige Maßnahmen auf Basis der bestehenden Satzung nicht abgerechnet werden sollen, konnte bisher jedoch nicht dargestellt werden.

Damit entsteht ein Problem der Gleichbehandlung: Solange die Satzung gilt, müssen vergleichbare Maßnahmen auch vergleichbar behandelt werden. Es ist weder rechtssicher noch fair, einzelne Maßnahmen mit einer Begründung nicht abzurechnen, während in anderen Fällen – sowohl in der Vergangenheit als auch zukünftig – Beiträge erhoben werden.

Diese Unsicherheit führt dazu, dass die Straßenausbaubeitragssatzung für viele Bürgerinnen und Bürger ein dauerhaftes Damoklesschwert bleibt. Zugleich hemmt sie notwendige Sanierungen, weil unklar ist, ob und wo Beiträge entstehen und wie hoch diese ausfallen könnten.

Der Rat sollte sich deshalb klar entscheiden, ob die Gemeinde künftig konsequent alle beitragsfähigen Maßnahmen abrechnen soll oder ob keine Beiträge mehr erhoben werden und die Finanzierung grundsätzlich über den Gemeindehaushalt erfolgt.

Die vorgeschlagene ergänzende Änderungssatzung schafft vorübergehend Rechtssicherheit, verhindert Ungleichbehandlung, reduziert Verwaltungsaufwand und vermeidet Rechtsstreitigkeiten. Sie gibt der laufenden Beratung über eine Neuregelung oder Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung ausreichend Zeit, verschafft den potenziell betroffenen Anliegerinnen und Anliegern Planungssicherheit und verhindert zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Abrechnung beitragspflichtiger Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Lucas Fiedler

Anlage 1: Diskussionsentwurf Änderungsatzung



Diskussionsentwurf Änderungssatzung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Adendorf

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am ... aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 10, 58 NKomVG folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einfügung eines neuen Paragraphen

In die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Adendorf (Straßenausbaubeitragsatzung) in der Fassung vom 11.12.2001, in Kraft seit 26.01.2002, wird nach § 15 folgender § 16 eingefügt:

„§ 16 Vorübergehende Nicht-Erhebung von Beiträgen

- (1) Für beitragsfähige Maßnahmen im Sinne der §§ 1 bis 3, deren sachliche Beitragspflicht nach § 9 nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung entsteht, werden **keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben**.
- (2) Der Aufwand für diese Maßnahmen ist in voller Höhe von der Gemeinde zu tragen. Zuschüsse Dritter sind auf diesen Aufwand anzurechnen.
- (3) Absatz 1 gilt bis zum Inkrafttreten einer Aufhebungssatzung oder einer Neufassung der dieser Satzung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2028.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.